

In welcher Weise das Parlament die einzelnen Paragraphen zum Gesetze erheben, amendiren oder streichen wird, ist zwar in keiner Weise vorauszusehen; nicht zu verkennen ist jedoch bereits nach diesem Entwurfe und den motivirten Commissionsbeschlüssen, welche den einzelnen Abtheilungen ad marginem amendementsartig beigelegt sind, daß die Ausländer, wenngleich vortheilhafter gestellt als seither, doch bei weitem jene Parität noch nicht genießen sollen, welche der jüngst in Paris geschlossene Literarische Congreß als die Aufgabe der Gesetzgebung für den internationalen Verkehr bezeichnet hat.

Insofern aber die geschäftliche Ausbeute des Verlagsrechts immer wieder auf die größte Sicherstellung des Autors durch die allerklarsten Gesetzesvorschriften über sein Urheberrecht zurückgreifen muß, kann es als eine Pflicht des Buchhandels der Jetztzeit bezeichnet werden, an der Consolidation der Autorenverhältnisse in den einzelnen Ländern mitzuarbeiten durch schonungsloses Aufdecken der noch vorhandenen Uebelstände in der Gesetzgebung und Rechtsprechung, soweit dadurch die mercantile Freiheit im Inlande oder im Völkerverkehr noch beengt oder doch beschränkt wird.

Der Stephen'sche Gesetzentwurf, der den Musterschutz ausschließt, weil dieser jüngst besonders legislatorisch bearbeitet worden, ordnet die Materie in ähnlicher Weise wie das einschlägige neuere italienische (1865—75) und deutsche Gesetz (1870). Er behandelt in:

Cap. I. Das Copyright, Urheberrecht nach dem gemeinen Rechte an noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (d. s. Manuscripte, Briefe etc.) und Werken der Künste (d. s. Modelle, Entwürfe etc.).

Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 gewährt dem deutschen Autor nur das ausschließliche Recht der Vervielfältigung (§. 1.) und setzt dazu ausdrücklich voraus (§. 4.), daß eine „größere Anzahl von Exemplaren“ nachgedruckt oder abgeschrieben oder in Nachdruckexemplaren „verbreitet“ werde (§. 25.); über die Schutzmittel gegen „unbefugte Veröffentlichung“ findet sich irgend eine Bestimmung im Specialgesetze eben nicht.

Cap. II. Das Urheberrecht an literarischen Werken (Books) und seine Dauer.

Cap. III. Das Urheberrecht an dramatischen und musikalischen Werken — einschließlich des Aufführungsrechts —, an Vorlesungen, Abbildungen und Werken der bildenden Künste (und an Photographien).

Cap. IV. Die Vorschriften zur Sicherung des Schutzes durch Eintragung, einschließlich des Aufführungsrechtes.

Cap. V. Die Entschädigungen und Strafen wegen Verletzung des inländischen Urheberrechts sowohl durch Nachdruck im Inlande als durch Import und Export von solchem.

Cap. VI. Das Urheberrecht im internationalen Verkehre auf Grund der durch Staatsvertrag noch näher zu vereinbarenden Reciprocität (quasi-formelle) und der dabei zu beobachtenden internen Specialvorschriften (Uebersetzungsrecht, Verbot der Einfuhr geschützter Werke und Uebersetzungen).

Auf die Colonien und Indien sollen die neuen Bestimmungen unverändert angewendet werden, um den Unterschied zu beseitigen, der zwischen einem im Königreiche selbst producirenden oder domicilirenden und einem außerhalb desselben lebenden englischen Staatsangehörigen seither in Ausübung des Autorrechts stattfand. — Diese Anwendung des Territorialprinzips dürfte wohl als ein großer Fortschritt bezeichnet werden.

Worin besteht nun im Wesentlichen die Veränderung der englischen Gesetzgebung zu Gunsten der Autoren?

Unter dem Hauptgesichtspunkte (Art. 4.), daß nach erfolgter Veröffentlichung eines Schrift- oder Kunstwerkes, bezw. nach stattgehabter öffentlicher Aufführung eines dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, ein Copyright oder Autor-

recht zur Nutznießung durch wertherzeugende Vervielfältigung (Reproduction) Verbreitung etc. überhaupt nur nach Maßgabe des Specialgesetzes besteht, charakterisiren den Gesetzentwurf mehrere Neuerungen wesentlicher Art und zwar

A. zu Cap. II. (wie oben): die erweiternde (und nur casuell beschränkende, der jüngsten reichsdeutschen Gesetzgebung betonter Maßen entlehnte) Bestimmung der Zeitdauer des Schutzes für bereits oder noch bestehendes Copyright auf 30 Jahre nach dem Tode des Autors als Inländer, englischer Staatsangehöriger (Art. 6.), Besitzer des Indigenats oder Fremder bei Production innerhalb des britischen Reiches und zwar an Stelle der für die einzelnen obenerwähnten Kategorien der literarischen Production seither maßgebenden Fristen, die entweder nach dem ersten Erscheinen (42 Jahre, 28 Jahre, 14 Jahre) oder nach dem Ableben des Autors (7 Jahre) berechnet wurden.

Ausgenommen sind nur Photographien, welche, wenn sie nicht als Theile eines Buches erschienen sind, nur 30 Jahre Schutz nach der ersten selbständigen Herausgabe (Art. 21.) genießen sollen.

Hierdurch ist im Prinzipie eine Uebereinstimmung mit den meisten continentalen Staaten, namentlich mit Frankreich, Italien, Belgien, Deutschland, Rußland, Spanien, Portugal und Holland erreicht.

Daß die vorbehaltlose Ausdehnung des Gesetzes auch auf die britischen Colonien und Indien vorgeschlagen, haben wir bereits oben erwähnen zu sollen geglaubt.

Unter Books sind hierbei alle Schriftwerke im Sinne des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 zu verstehen, ähnlich dessen Bestimmung in §. 58. über „rückwirkende Kraft“ auch das Gesetz auf alle diejenigen Werke Anwendung finden soll, welche nach dem 1. Juli 1844 in England veröffentlicht worden sind.

In Bezug auf anonyme, pseudonyme und posthume Werke soll eine Hinterlegung beim Britischen Museum stattfinden und der Schutz auf 30 Jahre von dieser an gerechnet werden; erscheint jedoch eine Ausgabe noch bei Lebzeit des Autors unter seinem richtigen Namen, so wird dadurch die allgemeine Schutzfrist für ihn wirksam.

Auszüge irgend welcher Art sollen künftig nur dem Urheber, bezw. rechtmäßigen Verleger zustehen, und ebenso die Bearbeitungen und Arrangements musikalischer Compositionen für einzelne Instrumente etc., insofern sich im Allgemeinen eine den Urheber beeinträchtigende Benutzung der Originalcomposition erkennen läßt.

Dies scheint mehr dem französischen Begriffe von einer Propriété de la mélodie als dem der eigenartigen Autorthätigkeit, die das Reichsgesetz vom Bearbeiter fordert, zu entsprechen — gibt aber dem Richter auch wieder freie Hand, gegen den Nachahmer streng zu verfahren.

An Vorträgen und Vorlesungen besteht nur dann noch ein ausschließliches Recht zu gesonderter Herausgabe, wenn bei Veröffentlichung durch Zeitschriften oder periodische Blätter der Wiederabdruck als ausdrücklich „verboten“ bezeichnet wird.

Gingegen sollen die seitherigen 28 Jahre Prohibitivschutz gegen die Wiedererlangung des Autorrechts an in jener Weise veröffentlichten Artikeln (d. h. der nochmalige Separat-Verlag) auf 3 Jahre reducirt werden — mit Ausnahme der in Encyclopädien enthaltenen —, so daß dem Journal-Verleger, auch wenn er bereits durch Vertrag dem Autor eine selbständige Buchausgabe gestattet hat, nunmehr selbst lediglich nur noch ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht innerhalb 3 Jahre zusteht.

B. zu Cap. III.: Die unbedingte Gleichstellung des Aufführungsrechtes an dramatischen Werken und musikalischen Compositionen (ohne besondern Vorbehalt auf den Musikalien, wie laut §. 50. des Reichsgesetzes bedingt) mit dem Copyright